

54. Haftet das Deutsche Reich für Verwaltungsschulden der vor-maligen Deutschen Schutzgebiete, die nicht mit der Kriegsführung im Zusammenhang stehen?

Versailler Vertrag Art. 22, 119, 120, 257. Reichsgesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 § 5.

VL. Zivilsenat. Ur. v. 27. April 1926 i. S. St. (R.) w. Deutsches Reich (Bekl.). VI 170/25.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Jahre 1914 schwebte gegen den Kläger ein Strafverfahren bei dem Kaiserlichen Bezirksgericht in Windhuk (Südwestafrika). Am 16. November 1914 hinterlegte er bei diesem die Summe von 10000 M als Sicherheit zur Abwendung der Untersuchungshaft. Er wurde später zu Gefängnisstrafe verurteilt, zu deren Vollstreckung es indessen nicht gekommen ist. Nach der Beendigung des Weltkriegs bemühte sich der Kläger bei verschiedenen Reichsbehörden vergeblich um die Rückerstattung der Sicherheit. Am 26. Mai 1922 erhob er Klage gegen das Deutsche Reich und gegen den Landesfiskus des früheren

Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika. Er verlangte in erster Reihe Verurteilung der Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 500 englischen Pfund Sterling nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 1. Juli 1921 oder desjenigen Betrags in deutscher Reichswährung, der am Tage der wirklichen Zahlung erforderlich sein werde, um ihm die Anschaffung dieser Summe zu ermöglichen. Hilfsweise forderte er: a) Zahlung von 10000 *M* nebst Zinsen in gemünztem deutschen Golde oder desjenigen Betrags in deutscher Reichswährung, der am Tage der Zahlung erforderlich sein werde, um ihm die Anschaffung von 10000 *M* mit Zinsen in gemünztem deutschen Golde zu ermöglichen, oder b) Zahlung desjenigen Betrags in deutscher Reichswährung, der am Tage der Zahlung erforderlich sein werde, um ihm die Anschaffung eines Betrags von 35 Pfund Sterling 8 Schilling nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 1. Juli 1921 in englischer Währung zu ermöglichen. Den letzteren Antrag begründete der Kläger damit, daß die Beklagten spätestens am 1. Juli 1921 in Verzug gekommen seien, und daß er sich an diesem Tage mit 10000 *RM* die bezeichnete Summe englischen Geldes hätte anschaffen können und auch angeschafft haben würde. Die Beklagten trugen auf Abweisung der Klage an.

Das Landgericht wies die gegen den Landesfiskus von Südwestafrika gerichtete Klage ab, während es den Reichsfiskus nach dem klägerischen Hilfsantrage zu b) verurteilte. Der Reichsfiskus legte Berufung ein mit dem Antrag auf gänzliche Klageabweisung. Der Kläger schloß sich dem Rechtsmittel an und beantragte, nach seinem Hauptantrag oder seinem Hilfsantrag zu a) zu erkennen, soweit sie sich gegen den — nunmehr allein noch am Rechtsstreit beteiligten — Reichsfiskus richten. Das Kammergericht wies die Anschlußberufung zurück und gab dem Antrage der Berufung statt. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Gegen die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs bestehen keine Bedenken (RGZ. Bd. 112 S. 221).

Das Berufungsgericht weist die Klage ab, weil das Deutsche Reich nicht der richtige Beklagte sei. Seine Erwägungen gehen im wesentlichen dahin: Nach Art. 119 in Verbindung mit Art. 22 des Versailler Vertrags und den später von den am Völkerbunde beteiligten Regierungen getroffenen Abmachungen sei das frühere Schutz-

gebiet Deutsch-Südwestafrika als Ganzes in die volle Staatsgewalt Englands übergegangen. Gemäß § 5 des Reichsgesetzes betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 (RGBl. S. 369) sei anzunehmen, daß es sich dabei um die Abtretung eines rechtlich selbständigen Gebiets handle, auf welche in finanzieller Beziehung die bei einer Total sukzession in Frage kommenden Regeln anzuwenden seien. Diese bestimmten sich in erster Reihe nach den von den Parteien getroffenen Vereinbarungen, hilfsweise nach den Rechtsnormen des Völkerrechts über die Staats sukzession. Der Versailler Vertrag verordne in dieser Hinsicht lediglich, daß weder das Schutzgebiet noch England als Mandatarmacht einen Teil des Schuldendienstes des Reichs oder der deutschen Staaten übernehme (Art. 120, 257 Abs. 1). Daraus ergebe sich mittelbar, daß die abgetretenen Gebiete ihren eigenen Schuldendienst behalten hätten, der damit auf die Mandatarmacht übergegangen sei. Wenn aber der Schuldendienst von Deutsch-Südwestafrika übernommen werden sollte, dann müsse dies auch von den Verwaltungsschulden dieses Schutzgebiets gelten, zumal die Pflicht zu deren Übernahme völkerrechtlich allgemein anerkannt sei. Dasselbe sei auch aus Art. 120 W. zu folgern, wonach der Übergang der Rechte des Schutzgebietsfiskus auf die erwerbende Mandatarmacht ohne weiteres als selbstverständlich unterstellt werde und deshalb auf den entsprechenden Übergang der Pflichten zu schließen sei. Zu den demnach von England übernommenen Verwaltungsschulden gehöre auch die mit der Klage verfolgte Verpflichtung zur Rückgabe einer hinterlegten Sicherheit, bei der es sich um eine rein friedensmäßige Verbindlichkeit handle. Somit entfalle die Haftbarkeit des Deutschen Reichs, und der Kläger sei mit der Geltendmachung seiner Forderung an den Erwerberstaat England zu verweisen.

Die Revision rügt Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts sowie der Art. 22, 119, 120, 257 des Versailler Vertrags. Jedoch ist der Annahme des Kammergerichts, daß das Deutsche Reich für die Klageforderungen nicht haftet, im Ergebnis beizutreten.

Da das staatliche Hinterlegungswesen dem Gebiete der Justizverwaltung angehört, ist die in Frage stehende Verbindlichkeit unbedenklich der Gruppe der Verwaltungsschulden zuzurechnen. Dem-

nach unterfällt sie der schon vom Vorderrichter herangezogenen Vorschrift im § 5 des Reichsgesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892, wo es heißt:

Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebiets.

Diese Gesetzesstelle läßt schon nach ihrem Wortlaut keinen Zweifel, daß damit die Schutzgebiete finanziell auf eigene Füße gestellt werden sollten und daß für ihre Verwaltungsschulden jede Haftung des Reichs in Zukunft ausgeschlossen sein sollte. Daß der Paragraph in diesem Sinne aufzufassen ist, lehrt auch seine Entstehungsgeschichte. Die amtliche Begründung des unter dem 13. November 1891 dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurfs (Stenographische Berichte des Reichstags, 8. Leg.-Periode, I. Session 1890—92, 4. Anlageband, Nr. 505, S. 2832) bezeichnet die Vorschrift im § 5, die unverändert Gesetz wurde, als eine Konsequenz der staatsrechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich im Laufe der Jahre herausgebildet hätten. Weiter wird dort gesagt:

Um Zweifel auszuschließen, empfiehlt es sich, diese Konsequenz im Zusammenhange mit der geplanten Neuordnung der Finanzgebarung durch Aufnahme der im § 5 des Entwurfs formulierten Vorschrift ausdrücklich anzuerkennen.

Es sollte also das Ergebnis einer rechtlichen und tatsächlichen Entwicklung, die als abgeschlossen betrachtet wurde, vom Gesetzgeber festgelegt werden. Im Reichstage wurde dann bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs durch einen Antrag des Abgeordneten von Strombeck der Versuch gemacht, den im § 5 niedergelegten Grundsatz abzuschwächen. Der Antrag wollte das Wort „nur“ im § 5 durch das Wort „zunächst“ ersetzen, also die Mithaftung des Reichs zum Ausdruck bringen; er wurde aber vom Reichstag abgelehnt (Stenographische Berichte des Reichstags, 8. Leg.-Periode, I. Session 1890—92, 7. Band, Sitzung vom 7. März 1892, S. 4629/4630).

Die so geschaffene Rechtslage bestand zu der Zeit, als der Kläger die streitige Sicherheit hinterlegte, und dauerte fort bis zum Inkrafttreten des Versailler Vertrags. Inwiefern sie dadurch eine Änderung erfahren haben sollte, daß Deutschland in diesem (Art. 119) zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine

Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen verzichtet hat, ist nicht ersichtlich. Vielmehr hastete auch im Zeitpunkt des Übergangs in fremde Mandats Herrschaft für die Verwaltungsschulden eines Schutzgebiets nur dessen eigenes Vermögen. Within bedarf es zur Rechtfertigung der Ansicht, daß eine Verantwortlichkeit des Deutschen Reichs für diese Verbindlichkeiten zu verneinen ist, nicht der Heranziehung der Normen des Völkerrechts über die Staaten sukzession.

Der Vertrag von Versailles hätte allerdings dieses Ergebnis ausschließen können. Angesichts der zur Zeit des deutschen Verzichts obwaltenden Rechtslage hätte es indes einer besonderen Festsetzung dahin bedurft, daß Deutschland die bis zum Herrschaftswechsel aus der Verwaltung der Schutzgebiete entstandenen Verbindlichkeiten zur eigenen Vertretung zu übernehmen habe. Eine derartige Festsetzung ist jedoch nicht getroffen worden. Vielmehr beschränkt sich Art. 257 WB., auf welchen Art. 120 verweist, in seinem ersten Absatz, der hier allein von Belang ist, in Ansehung der Schutzgebiete auf den Ausdruck, daß weder diese selbst noch die Mandatarmächte, unter deren Verwaltung sie treten würden, einen Teil des Schuldendienstes des Reichs oder der deutschen Staaten übernehmen. Über die Frage der Haftung für die eigenen Schulden der Schutzgebiete ist damit nichts bestimmt (vgl. auch RGZ. Bd. 108 S. 300). Davon, daß etwa die Sondervorschrift des Art. 257 Abs. 1 WB. in ausdehnendem Sinne auszulegen wäre, kann keine Rede sein.

Es kann zur Zeit unerörtert bleiben, ob die hiernach begründete Meinung, daß das Deutsche Reich für Verwaltungsschulden seiner ehemaligen Schutzgebiete nicht haftet, hinsichtlich solcher Verbindlichkeiten einzuschränken wäre, die mit der Kriegführung im Zusammenhang stehen, wie der III. Zivilsenat in seinem Urteil vom 3. Juni 1924 (RGZ. Bd. 108 S. 298, 300/301) angenommen hat. Denn mit dem Kammergericht ist davon auszugehen, daß der Anspruch des Klägers auf Rückgewähr der in einem Strafverfahren hinterlegten Sicherheit mit der damaligen Kriegführung nicht im Zusammenhang steht, sondern sich als eine rein friedensmäßige Verbindlichkeit des südwestafrikanischen Schutzgebiets darstellt.

Das frühere Urteil des III. Zivilsenats vom 10. Oktober 1922 (RGZ. Bd. 105 S. 260) ist dahin aufzufassen, daß es auch für

friedensmäßige Verwaltungsschulden der vormaligen Schutzgebiete die Haftung des Reichs bejahen will. Mithin würde sich der erkennende Senat durch dieses Urteil gehindert gesehen haben, ohne Beschreitung des im § 136 BGB. gewiesenen Wegs von der dort vertretenen Meinung abzuweichen. Indes hat der III. Zivilsenat auf eine Anfrage des erkennenden Senats erklärt, er halte an der Ansicht nicht fest, daß das Deutsche Reich für friedensmäßige Verwaltungsschulden der vormaligen deutschen Schutzgebiete hafte.

Die vom Vorderrichter ausgesprochene Klageabweisung ist sonach zu bestätigen. Hierfür reicht die Begründung der Annahme aus, daß das Deutsche Reich nicht der richtige Beklagte ist. An wen sich der Kläger sonst zu halten hat, kann im vorliegenden Rechtsstreit nicht entschieden werden, und es erübrigt sich deshalb eine Nachprüfung der in dieser Hinsicht vom Kammergericht angestellten Erwägungen. Bemerket sei nur, daß vorerst von der Annahme auszugehen sein wird, daß das südwestafrikanische Schutzgebiet, wenngleich es der „Vormundschaft“ (Mandatsverwaltung) der Union von Südafrika gemäß Art. 22 Abs. 6 BV. unterworfen ist, doch als Träger eigener Rechte und Pflichten fortbesteht und somit selbst Schuldner geblieben ist. Damit würde auch die dem erkennenden Senate von dem Vertreter des Beklagten gemachte Mitteilung im Einklang stehen, daß die Forderungen des südwestafrikanischen Schutzgebiets aus der Zeit vor dem Herrschaftswechsel von der gegenwärtigen Verwaltung des Gebiets eingezogen werden . . .